

verband sozialistischer student_innen

Stellungnahme des VSStÖ

zur

Änderung des

Universitätsgesetzes 2002

Dezember 2010

**Verband Sozialistischer Student_innen, Amtshausgasse 4, 1050 Wien,
Tel.: 015268986, vsstoe@vsstoe.at**

Der VSStÖ lehnt den Gesetzesentwurf zum UG 2002 entschieden ab. Die Einführung des Paragraphen §124c ermöglicht flächendeckende Zugangsbeschränkungen, die die soziale Selektion an den österreichischen Hochschulen massiv verstärken werden.

Die Novelle beinhaltet 2 wesentliche Änderungen, die äußerst problematisch sind:

- Verpflichtende Studienberatung

Im Paragraph 63 wird hinzugefügt, dass jede_r Bewerber_in vor der Zulassung zum Studium einen Nachweis erbringen muss, dass er_sie an einer Studienberatung teilgenommen hat. In welcher Form dies passieren muss, bleibt offen. Zu kritisieren ist, dass das Ministerium außerdem keinen Ausbau der Studienberatung vorsieht. Auch bestehende, als durchaus sinnvolle Projekte zu bewertende Angebote, sollen nicht mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden.

- Einführung von §124

Mittels **§124c** soll per Verordnung der Bundesregierung die Möglichkeit zur Einführung von Zugangsbeschränkungen in „stark überlasteten Fächern“ geschaffen werden. Vor allem weil die Bestimmung laut §124b auf viele der Universitäten nicht zutrifft, war das Wissenschaftsministerium bestrebt den Paragraphen 124c möglichst „weit“ zu formulieren und somit einem großen Teil der Universitäten die Einführung von Zugangsbeschränkungen zu ermöglichen. Die Gesetzesbestimmung wird massive Folgen auf die soziale Durchmischung der Studierenden an den Universitäten haben.

Im Anschluss finden sich die Positionen des VSStÖ zu den einzelnen Änderungen.

Stellungnahme Entwurf UG02



§ 63 Zulassung zu einem ordentlichen Studium

Soll um Z6 erweitert werden: „für die erstmalige Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Studium eine Studienberatung in Anspruch genommen hat“. Die Erläuterungen zum Gesetz schlagen dabei die Einholung des Nachweises einer Beratung von ÖH, AMS, WIFI, einzelner Universitäten, Teilnahme am Programm „**Studienchecker**“ oder den Besuch von Berufsinformationstagen vor. Diese Beratungen sollen ab dem Wintersemester 2011/2012 verpflichtend sein.

Kommentar:

Es ist anzumerken, dass der Ausbau des Informationsangebotes für Studienanfänger_innen auf alle Fälle begrüßenswert ist. Dennoch sollte es auch Aufgabe der besuchten Schule sein, und nicht einzig und alleine der Maturant_innen sich Informationen über ein mögliches Studium zu beschaffen. Alle sollen, unabhängig von Geschlecht, sozialer- sowie regionaler Herkunft einen dementsprechenden Überblick über mögliche Studien und Hilfestellung für die Studienwahl bekommen. Das Problem ist in vielen Fällen nicht der fehlende Wille der Studienanfänger_innen sich zu informieren, sondern vor allem das fehlende flächendeckende Angebot. Außerdem soll sinnvolle Studienberatung keine Angelegenheit von einem einzelnen Test, wie dem „Studienchecker“ sein. Viel mehr soll es ein andauernder Prozess sein, der in der Schule stattfindet und nicht nur punktuell und vereinzelt passieren sollen, sondern Schüler_innen die Möglichkeit geben sich intensiv mit dem Studienangebot auseinander zu setzen. Mit den bestehenden Ressourcen die das Referat für Studierenden- und Maturant_innenberatung der ÖH BV zur Verfügung hat, ist es nicht möglich dies sinnvoll umzusetzen. Ziel kann es daher nur sein das Angebot der Studienberatung auszubauen und Schulen (Lehrer_innen) dazu zu verpflichten die Schüler_innen dementsprechend über ihre Möglichkeiten zu informieren.

§ 124c „ergänzende Bestimmungen für die kapazitätsorientierte Zulassung bei außergewöhnlich erhöhter Nachfrage“

§124c kann als eine Erweiterung oder Zusatz zum Paragraphen §124b, der **Zugangsbeschränkungen** bei erhöhter Nachfrage von (ausländischen) Studierenden zulässt, gesehen werden. Laut §124c soll nun die Bundesregierung durch Verordnung die Zahl der Studienplätze für Universitäten, denen durch erhöhter Nachfrage **Kapazitätsengpässe und Qualitätsverlust** entstehen, festlegen können. Abs 1 geht dabei auch auf die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 54 Abs. 8 und §59 Abs. 7 ein. Alle Universitäten können demnach einen Antrag (der Senat hat lediglich die Möglichkeit zur Begutachtung dieses Antrages) für die Einführung von Zugangsbeschränkungen in **Bachelor- und Diplomstudien** stellen. Die Rektor_innen sind dann ermächtigt ein qualitatives **Aufnahmeverfahren** fest zu legen. Das Aufnahmeverfahren kann entweder ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder ein Auswahlverfahren nach der Zulassung (bis längstens zwei Semester nach der Zulassung) sein. „Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten“.

Rektor_innen werden außerdem verpflichtet den für das Auswahlverfahren relevanten Lehrstoff für das jeweilige Aufnahmeverfahren online bereit zu stellen.

Das Gesetz soll am 1. Februar in Kraft treten, allerdings mit 31. Dezember wieder außer Kraft treten. Danach soll die Bundesministerin oder der Bundesminister die Studienbewerber_innen und jene, die einen Studienplatz erhalten haben, auf Grund ihrer sozialen- und kulturellen Herkunft evaluiert werden.

Kommentar:

Der Paragraph ist besonders problematisch, da die Formulierung beinahe **für alle Studien in Österreich die Einführung von Zugangsbeschränkungen zulässt**. Derzeit studieren rund 60% aller Studierenden nur 10% der Studienfächer. Selbst wenn also „nur“ diese Fächer beschränkt werden würden, so wären über die Hälfte der Studienanfänger_innen betroffen. Die Erläuterungen zum Gesetz sehen vor, dass die „klassischen Studienrichtungen“ beschränkt werden sollen. Wird von den Argumenten des Kapazitätsengpasses oder des Qualitätsverlustes ausgegangen, so trifft auch dieses Kriterium auf viele Universitäten zu. Die real sinkenden Budgets pro Studierende verursachen auf vielen Universitäten katastrophale Studienbedingungen.

Des Weiteren dürfen Verdrängungseffekte nicht ignoriert werden. So ist zu befürchten, dass wenn zB die Wirtschaftsuniversität Wien Zugangsbeschränkungen zu ihren Studien auf Grund dieses „Notfallparagraphen“ einführen würde, die nicht zugelassenen Studierenden auf die Universität Wien wechseln würden, wodurch dann höhere Studierendenzahlen zu erwarten sind und so eventuell die wirtschaftlichen Studien an der Uni Wien zu „Notfällen“ werden. Daher kann die Lösung der schlechten Studienbedingungen an den Universitäten nur eine Ausfinanzierung sein und keine Zugangsbeschränkungen.

Ad Absatz 2: Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der letzten fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.

Die Anzahl der beschränkten Studienplätze wird durch den Durchschnitt der Studierenden der letzten 5 Jahre des jeweiligen Studiums ermittelt. Dies bedeutet zum einen, dass die Anzahl der Studienanfänger_innen natürlich stark eingeschränkt werden kann- soll die Gesamtanzahl der Studierenden den Durchschnittswert erreichen (die Studierendenzahlen stiegen vor allem ab 2008). Zum zweiten lässt die Formulierung Handlungsspielraum für die Ermittlung der Studienanfänger_innen im jeweiligen Studium. Viele Bachelorstudien gibt es noch nicht seit fünf Jahren- und wenn ja, dann war die Zahl der Studierenden gerade in den ersten Jahren sehr gering. Dies würde den Schnitt drücken. Überhaupt ist die Formulierung sehr missverständlich, da nicht eindeutig hervorgeht, dass es sich um die durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger_innen handelt, sondern es könnte sich auch um die durchschnittliche Anzahl aller Studierenden handeln.

Zusätzlich ist es undemokratisch, dass der Senat, das Gremium in dem alle Universitätsangehörigen vertreten sind, nur zu einer Stellungnahme eingebunden wird und somit dem Willen des Rektorats ausgeliefert ist. Nachdem der Senat nach §25 Universitätsgesetz das zuständige Gremium für Curricular-Angelegenheiten ist, sollte auch diese Entscheidung dem Senat obliegen.

Ad Absatz 4:

Besonders problematisch ist natürlich die Tatsache, dass die Rektorate völlig freie Hand haben, welche **Art von Aufnahmeverfahren** sie einführen. Zu erwarten sind Massenprüfungen, wie zB Multiple Choice Tests, die mit einer sinnvollen Orientierung nichts zu tun haben.

Der VSStÖ lehnt Zugangsbeschränkungen im Allgemeinen und im Speziellen (als „Notfalllösung“) ab und plädiert für die ausreichende Finanzierung des Hochschulsystems anstatt diskriminierende Beschränkungen.

Stefanie Grubich, eh

Bundsvorsitzende

Nina Heidorn, eh

Bundesfrauensprecherin

Daniel Vyssoki, eh

Bundessekretär

Angelika Gruber, eh

Hochschulpolitische Sprecherin

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Dezember 2010 Seite 4